

**25.06.18****Empfehlungen**  
der Ausschüsse

EU - G - U - Vk - Wi

zu **Punkt ...** der 969. Sitzung des Bundesrates am 6. Juli 2018

---

**Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Kennzeichnung von Reifen in Bezug auf die Kraftstoffeffizienz und andere wesentliche Parameter und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1222/2009****COM(2018) 296 final; Ratsdok. 9185/18****A**

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (U)** und  
der **Wirtschaftsausschuss (Wi)**

empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt  
Stellung zu nehmen:

U  
Wi

[U]

Wi

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich die Revision der bestehenden Reifenkennzeichnungsverordnung (EG) Nr. 1222/2009 [mit dem Ziel, eine bessere Kennzeichnung von Reifen herbeizuführen. Die Einführung einer Kennzeichnungspflicht für Reifen der Klasse C3 und die Aktualisierung der Klassifizierungseinteilungen erachtet der Bundesrat als sinnvoll.]
2. Es sind jedoch noch weitere Verbesserungen beziehungsweise Klarstellungen erforderlich.

- U 3. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die mit dem Verordnungsvorschlag geplanten Verbesserungen nicht ausreichen, um die Ziele eines harmonisierten Binnenmarktes zu erreichen. Nach Ansicht des Bundesrates wären Ergänzungen zum Verhältnis der vorgeschlagenen Verordnung zur Verordnung (EG) Nr. 765/2008 vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 sinnvoll. Als Orientierungshilfe könnten dabei die Artikel 9 und Artikel 10 der Verordnung (EU) 2017/1369 vom 4. Juli 2017 zur Festlegung eines Rahmens für die Energieverbrauchskennzeichnung und zur Aufhebung der Richtlinie 2010/30/EU dienen.
- Wi 4. Daher bittet der Bundesrat die Bundesregierung, sich bei den anstehenden Verhandlungen auf EU-Ebene für die nachfolgenden Änderungen einzusetzen.

### Zu Artikel 3

- U 5. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass klargestellt wird, dass unter der Kennzeichnung nach Artikel 3 Absatz 4 des Verordnungsvorschlags nur ein grafisches Diagramm mit Symbolen nach Anhang II zu verstehen ist.
- Wi 6. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, darauf hinzuwirken, dass in der Begriffsbestimmung Nummer 4 „Kennzeichnung“ nach den Wörtern „das Symbole“ die Wörter „nach Anhang II“ eingefügt werden.

Dies hätte zur Folge, dass an allen Stellen der Verordnung, bei denen auf den Ausdruck „Kennzeichnung“ Bezug genommen wird, unmissverständlich die Kennzeichnung nach Anhang II des Verordnungsvorschlags gemeint ist. Damit werden auch die Vorschriften unter Artikel 4 Absatz 9 und 10 des Richtlinien-vorschlags unterstützt, wonach keine Kennzeichnungen bereitgestellt und gezeigt werden dürfen, die voraussichtlich zu Irreführung oder Unklarheit hinsichtlich der wesentlichen Parameter führen (Absatz 9) oder an die Kennzeichnung in dieser Verordnung angelehnt sind (Absatz 10).

#### Zu Artikel 4

- U 7. Der Bundesrat empfiehlt der Bundesregierung, darauf hinzuwirken, dass die  
Aufzählungen in Artikel 4 Nummer 1 des Verordnungsvorschlags alternativ  
und nicht kumulativ zu verstehen sind.
- Wi 8. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich bei den weiteren Beratun-  
gen für eine Klarstellung einzusetzen, dass die Reifenlieferanten entweder die  
in Absatz 1 Buchstabe a oder die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Vorschrift  
zu erfüllen haben.
- U 9. Ohne diese Klarstellung durch das Wort „oder“ müsste bei jedem einzelnen  
Wi Reifen sowohl die Kennzeichnung in Form eines Aufklebers gemäß Anhang II  
sowie eine gedruckte Kennzeichnung gemäß Anhang II und jeweils ein Pro-  
duktdatenblatt gemäß Anhang IV beigelegt sein.
- Wi 10. Dies entspricht auch dem Hinweis in der Begründung zum Verordnungsvor-  
schlag unter Nummer 5 (Weitere Angaben) unter der Überschrift „Verbesserte  
Sichtbarkeit der Kennzeichnung für den Verbraucher“ (Seite 10), wonach alle  
in Verkehr gebrachten Reifen eine Kennzeichnung in Form eines separaten Do-  
kuments oder eines Aufklebers aufweisen müssen.

#### Zu Artikel 6

- U 11. Gleichermäßen ist der Bundesrat der Auffassung, dass die Aufzählungen in Ar-  
tikel 6 Nummer 1 des Verordnungsvorschlags ebenfalls alternativ zu verstehen  
sein sollten.
- Wi 12. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung daher, sich für eine Klarstellung ein-  
zusetzen, dass auch die Reifenhändler entweder die in Absatz 1 Buchstabe a  
oder die in Absatz 1 Buchstabe b genannte Vorschrift zu erfüllen haben.
- U 13. Auch in diesem Falle müsste ohne das Wort „oder“ bei jedem einzelnen Reifen  
Wi sowohl die Kennzeichnung in Form eines Aufklebers gemäß Anhang II sowie  
eine gedruckte Kennzeichnung gemäß Anhang II gezeigt werden und in unmit-  
telbarer Nähe des Reifens angebracht werden.

- Wi 14. Im Übrigen entspricht die Verknüpfung von Buchstabe a und Buchstabe b durch das Wort „oder“ auch dem aktuellen Verordnungstext.

#### Zu Artikel 11

- U 15. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, auf eine Klarstellung in Artikel 11 des Verordnungsvorschlags hinzuwirken, dass sich Marktüberwachungsbehörden vom Lieferanten entstandene Prüfkosten erstatten lassen können, sofern im Rahmen der Prüfung eine Nichteinhaltung der Verordnung festgestellt wurde.

#### Zu Anhang II („Format der Kennzeichnung“)

- U 16. Der Bundesrat empfiehlt, in Anhang II unter Nummern 1.1 und 2.1 in allen grafischen Gestaltungen der Kennzeichnung jeweils auch eine Angabe der Reifenklasse aufzunehmen.

#### Zu Anhang III („Technische Unterlagen“)

- Wi (bei An-  
nahme  
entfällt  
Ziffer 18) 17. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Beratungen auf eine Änderung des Buchstaben (f) hinzuwirken, wonach die Formulierung „Verweise auf die angewandten Messmethoden“ durch die Wörter „Protokolle der Prüfung, Klassifizierung und Messung der Reifenparameter nach Anhang I“ ersetzt werden sollte.

Hintergrund hierfür ist Artikel 4 Absatz 7, der in Zusammenhang mit Anhang III die Informationen bestimmt, die der Lieferant den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten auf Anforderung zur Verfügung stellen muss. Aus Sicht der Marktüberwachung ist es jedoch notwendig, auch Prüfprotokolle mit Messwerten zur Bestimmung der Parameter nach Anhang I beim Lieferanten anfordern zu können, die die Grundlage für die Klassifizierung der Reifen sind. Aus diesen Messprotokollen ergeben sich die angewandten Messmethoden zwangsläufig. Lediglich ein Verweis auf die angewandten Messmethoden ist aus Sicht der Marktüberwachung nicht ausreichend.

U  
(entfällt  
bei An-  
nahme  
von Ziffer  
17)

18. Der Bundesrat regt an, die Informationen, die der Lieferant den Marktüberwachungsbehörden der Mitgliedstaaten nach Artikel 4 Absatz 7 in Verbindung mit Anhang III des Verordnungsvorschlags auf Anforderung zur Verfügung stellen muss, um die Prüfprotokolle mit Messwerten zur Bestimmung der Parameter nach Anhang I beim Lieferanten zu erweitern. Diese Protokolle sind nämlich die Grundlage für die Klassifizierung der Reifen.

**B**

19. Der **federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**,  
der **Gesundheitsausschuss** und  
der **Verkehrsausschuss**  
empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG  
Kenntnis zu nehmen.